

7. Bewilligungsverfahren

¹Auf Grundlage des Antrags erlässt die Bewilligungsbehörde einen Bewilligungsbescheid. ²Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO die Einwilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.